

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt

O per E-Mail: info@rak-ffm.de

O per beA

**Anzeige/Änderung der Bestellung eine/eines Geldwäschebeauftragten/
stellvertretenden Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 oder 4 GwG i.V.m.
der Anordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M. vom
21. September 2022¹**

Hiermit zeige ich die Bestellung von Herrn/Frau (Vor- und Nachname)

als Geldwäschebeauftragte(n) der Kanzlei (Kanzleibezeichnung und Adresse)

und von Herrn/Frau (Vor- und Nachname)

als stellvertretende(n) Geldwäschebeauftragte(n)² der o.g. Kanzlei mit Wirkung zum
(Datum)

an.

Die/der Geldwäschebeauftragte und die/der stellvertretende Geldwäschebeauftragte sind Berufsträger oder der Geschäftsführung unmittelbar nachgeordnete Mitarbeiter (§7 Abs.1 GwG)³, gehören der Geschäftsleitung jedoch nicht an (d.h. sind keine geschäftsführenden Gesellschafter).

Die/der Geldwäschebeauftragte und der/die stellvertretende Geldwäschebeauftragte besitzen die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit⁴ und ihr/ihm werden ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Funktion notwendigen Mittel eingeräumt⁵.

¹ Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs.1 Nr.10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis **mehr als 30** Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind.

² Für den Fall einer Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen, § 7 Abs.4 GwG.

³ Erläuterungen zur Anordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG vom 21.09.2022. § 7 Abs. 1 S. 1 GwG verlangt eine(n) Geldwäschebeauftragte(n) auf Führungsebene (Definition in § 1 Abs. 15 GwG).

⁴ Die Voraussetzung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit (Definition in § 1 Abs.20 GwG) ergibt sich aus § 7 Abs.4 S.2 GwG.

⁵ § 7 Abs. 5 S. 2 u. 3 GwG.

Gegen den/die Geldwäschebeauftragte(n) wurden

- keine Strafen oder anwaltsgerichtliche oder berufsrechtliche Maßnahmen verhängt.
- die in der Anlage genannten Strafen, anwaltsgerichtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen verhängt.

Gegen den/die stellvertretende(n) Geldwäschebeauftragte(n) wurden

- keine Strafen oder anwaltsgerichtliche oder berufsrechtliche Maßnahmen verhängt.
- die in der Anlage genannten Strafen, anwaltsgerichtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen verhängt.

Bei dem/der Geldwäschebeauftragten und dem/der stellvertretenden Geldwäschebeauftragten handelt es sich um einen externen Dritten (§ 6 Abs.7 GwG):

- nein ja

Der/die bisherige Geldwäschebeauftragte (Vor- und Nachname)

und/oder der/die bisherige stellvertretende Geldwäschebeauftragte (Vor- und Nachname)

wurde(n) von seinen/ihren Pflichten entbunden.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Name des Anzeigenden (Gesellschafter/Partner/Geschäftsführer):

Ort, Datum, Unterschrift Gesellschafter/Partner/Geschäftsführer

Ort, Datum, Unterschrift des/der Geldwäschebeauftragten

Ort, Datum, Unterschrift des/der stellvertretenden Geldwäschebeauftragten